

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Dannenberg, 4. November 2021

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 2. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 43) auf Antrag der Synodalen Kempe, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Niewisch-Lennartz, folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 43 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der IV. Tagung Nr. 3.12)

II.**Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzentwurf in seinen Sitzungen am 11. Oktober 2021 und am 1. November 2021 beraten. Der Rechtsausschuss hat den Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 beraten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht inhaltlich gleiche Änderungen in den landeskirchlichen Gesetzen zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor. Es geht dabei im Wesentlichen um vier Punkte:

1. Zum einen werden die dienstrechtlichen Vorgaben der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie-EKD) vom 18. Oktober 2019 eingearbeitet. Der neu eingefügte § 7a regelt genau, an welche Stellen sich verschiedene Mitarbeitendenkreise bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden sollen.
2. Die überarbeiteten Regelungen zu den versorgungs- und beihilferechtlichen Aufgaben der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse sollen sicherstellen, dass für die Zahlungen der Landeskirche im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung auch nach der Neuordnung des staatlichen Umsatzsteuerrechts keine Umsatzsteuer anfällt.
3. Die neuen Regelungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen den öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche, anstelle der Kombination von Beihilfe und privater Krankenversicherung, künftig eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Zahlung eines Beitragszuschusses seitens des Dienstherrn.
4. Durch eine weitere Änderung der landeskirchlichen Ergänzungsgesetze wird die Möglichkeit einer Reaktivierung nach Eintritt in den Ruhestand erweitert. Das EKD-Recht sieht diese Erweiterung nur für den Fall vor, dass das landeskirchliche Recht sie ausdrücklich eröffnet.

Artikel 3 ändert einige Einzelbestimmungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Artikel 4 enthält Änderungen im Kandidatengesetz. Diese enthalten zum einen eine gesetzliche Rahmenregelung für die Anerkennung alternativer Zugänge zum Pfarrdienst. Zum anderen übertragen sie die dienstrechtlichen Regelungen zur Prävention und Intervention gegenüber Fällen sexualisierter Gewalt in das Kandidatenrecht.

Der Rechtsausschuss hat keine weiteren Anmerkungen zum Kirchengesetzesentwurf mitgeteilt.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hält das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften für sinnvoll und schlägt der Landessynode vor, den Gesetzesentwurf ohne Änderungen als Kirchengesetz zu verabschieden.

III.
Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 43 A) zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er im Aktenstück Nr. 43 abgedruckt ist.

Kempe
Vorsitzende